

- Kap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden,
nach der Vorlage
die Ausgaben mit 21 145 863 *M* bewilligen;
- Kap. 26, Tilgung der Staatsschulden,
nach der Vorlage
die Ausgaben mit 8 183 853 *M* bewilligen;
- Kap. 27, Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten,
nach der Vorlage
die Ausgaben mit 407 293 *M* bewilligen;
- Kap. 28, Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörenden Lasten sowie
Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten,
nach der Vorlage
die Ausgaben mit 5000 *M* bewilligen;
- Kap. 29, Landtagskosten,
nach der Vorlage
die Einnahmen mit 2400 *M* genehmigen
und
die Ausgaben mit 147 500 *M* bewilligen;
- Kap. 30, Stenographisches Institut,
nach der Vorlage
die Ausgaben mit 38 370 *M* bewilligen;
- Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,
nach der Vorlage
die Ausgaben mit 65 550 *M* bewilligen,
auch die Uebertragbarkeit bei den Titeln 2, 3 und 4, sowie die
Verschreibung persönlicher Ausgaben, einschließlich der Besoldung
des Direktors der geologischen Landesuntersuchung von 3000
bis 3600, durchschnittlich 3300 *M* und zweier Geologen mit
2700 bis 3300, durchschnittlich 3000 *M* und
bei Tit. 5 die Verschreibung persönlicher Ausgaben
genehmigen.

Dresden, am 15. Februar 1894.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel. Pelz, Berichterstatter. Sahrer von Sahr.
Gulbsch. Thieme. von Fink. von Jezschwiz.